



HESSISCHER LANDTAG

14. 05. 2009

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Hessisches Gesetz zur Einführung des Rechts auf Informationsfreiheit

A. Problem

In Hessen gibt es lediglich ein Umweltinformationsgesetz (HUIG). Eine darüber hinausgehende gesetzliche Regelung über ein umfassendes Recht auf Informationszugang gegenüber staatlichen Stellen existiert dagegen in Hessen nicht. Entsprechende Regelungen bestehen jedoch bereits im Bund und in vielen anderen Bundesländern, wie beispielsweise in Hamburg, Thüringen, Sachsen-Anhalt und im Saarland.

Für hessische Bürgerinnen und Bürger besteht somit derzeit eine nur sehr eingeschränkte Möglichkeit zum Informationszugang, soweit ein rechtliches Interesse an der begehrten Information vorliegt. Dies ergibt sich insbesondere aus § 29 HVwVfG. Eine solche Einschränkung wird der heutigen Informationsgesellschaft nicht mehr gerecht.

Das Prinzip der freiheitlich demokratischen Grundordnung verlangt einen mündigen, wissenden Bürger, dem ein transparenter Staat gegenübersteht. Darüber hinaus unterstützt ein umfassendes Informationsrecht die demokratische Meinungs- und Willensbildung, sodass bürgerschaftliche Teilhabe gefördert wird. Neben der Willensbildung wird zudem die Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns gefördert. Dies macht es erforderlich, dass auch in Hessen ein umfassendes Informationsrecht gewährleistet wird.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt ein allgemeines und umfassendes Recht auf Informationszugang bei gleichzeitiger Wahrung anderweitiger Rechte gegenüber staatlichen Stellen und gewährleistet somit die Freiheit zur Mitverantwortung, zur Kritik und zur effektiven Wahrnehmung von Bürgerrechten.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Als Alternativen zum Erlass des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Informationsfreiheit besteht die Möglichkeit, Änderungen im Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz vorzunehmen. Aufgrund des Umfangs der zu treffenden Regelungen zum Recht auf Informationsfreiheit besteht hierbei jedoch die Gefahr der Überfrachtung und Unübersichtlichkeit. Gerade ein eigenständiges Gesetz lässt die darin enthaltenen Teilhaberechte transparenter erscheinen, sodass dem Zweck dieser Regelung im Besonderen Rechnung getragen wird.

E. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der erstmaligen Einführung eines umfassenden Rechts auf Informationsfreiheit können zunächst ein erhöhter Arbeitsaufwand

und damit verbundene Sach- und Personalkosten entstehen. Die Kosten sind derzeit nicht bezifferbar, da deren Höhe insbesondere von der Anzahl der Anträge und deren Inhalt abhängt.

Mittel- bis langfristig ist davon auszugehen, dass das Prinzip des transparenten Staates aber zu einer erhöhten Akzeptanz staatlicher Entscheidungsprozesse führt, sodass letztlich Klagen vermieden und damit zusammenhängende Kosten der öffentlichen Hand reduziert werden können.

Beim Landesbeauftragten für Datenschutz können aufgrund der zusätzlichen Wahrnehmung der Funktion des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit zusätzliche Personalkosten entstehen, die sich derzeit noch nicht beziffern lassen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Hessisches Gesetz
zur Einführung des Rechts auf Informationsfreiheit (HIFG)**

Vom

**§ 1
Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten und auf andere Weise festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die Transparenz der Verwaltung zu gewährleisten und eine Kontrolle staatlichen Handelns sowie die Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft zu stärken sowie zu fördern.

**§ 2
Anwendungsbereich; informationspflichtige Stellen**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Landesregierung, die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Organe und Einrichtungen, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

(2) Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt oder dieser Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde oder an denen eine oder mehrere der in Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit einer Mehrheit der Anteile oder Stimmen beteiligt ist.

(3) Dieses Gesetz gilt gegenüber dem Landtag, den Sparkassen, den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und der Freien Berufe sowie gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(4) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind nicht die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden, sowie Disziplinarbehörden und der Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird.

**§ 3
Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieses Gesetzes sind Informationen alle den öffentlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

**§ 4
Anspruch auf Zugang zu Informationen**

(1) Einen Anspruch auf Zugang zu Informationen nach § 3 gegenüber den informationspflichtigen Stellen haben

1. jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts und jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung,
2. juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Grundrechtsträger sind.

Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

(2) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereit-

halten liegt vor, wenn eine andere Behörde, eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Informationen für sie vorhält oder aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu Informationen gehen mit Ausnahme des § 29 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), und des § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), vor.

§ 5 Antrag und Verfahren

(1) Informationen werden von der informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form bei der informationspflichtigen Stelle, die über die begehrte Information verfügt, gestellt werden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient; im Fall der Beleihung besteht der Anspruch gegenüber der oder dem Beliehenen. Die §§ 17 bis 19 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

(2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut.

(3) Die antragstellenden Personen sind bei der Antragstellung und Konkretisierung von Anträgen zu unterstützen.

(4) Die informationspflichtige Stelle kann die Information durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Sie kann sich auf die Angabe allgemein zugänglicher Quellen beschränken, wenn die Informationen in zumutbarer Weise hieraus beschafft werden können. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, darf nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt; als wichtiger Grund gilt insbesondere ein erheblich höherer Verwaltungsaufwand. Die Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1 und den Zugang zu der Information ergeht schriftlich.

(5) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich die antragstellende Person in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.

(6) Soweit ein Anspruch nach § 4 Abs. 1 besteht, sind die Informationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte sobald als möglich, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 zugänglich zu machen. Die Frist für die Zugänglichmachung von Informationen beginnt mit Eingang des Antrages bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt, und endet

1. mit Ablauf eines Monats oder
2. soweit Informationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in Nr. 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten.

(7) Trifft die informationspflichtige Stelle innerhalb der in Abs. 6 genannten Frist keine Entscheidung, so gilt der Antrag auf Informationszugang als

abgelehnt. Richtet sich der Antrag auf umfangreiche und komplexe Informationen oder sind gemäß § 6 Dritte zu beteiligen, hat die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person hierüber sowie auf die Fristen nach Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 schriftlich hinzuweisen.

(8) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Informationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber.

§ 6 Verfahren bei Beteiligung Dritter

(1) Die informationspflichtige Stelle gibt Dritten, deren Belange nach § 10 durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben können.

(2) Die Entscheidung über den Antrag nach § 5 Abs. 1 ergeht schriftlich und ist auch der oder dem Dritten bekannt zu geben; § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung der oder dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet wurde und seit der Bekanntgabe der Anordnung an die Dritte oder den Dritten zwei Wochen verstrichen sind. In diesen Fällen verlängert sich die Frist nach § 5 Abs. 6 um zwei Wochen. § 12 gilt entsprechend.

§ 7 Unterstützung des Zugangs zu Informationen

(1) Die informationspflichtigen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Informationen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Informationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind. Die Anforderungen nach Satz 2 können auch durch die Einrichtung von Verknüpfungen zu Internetseiten, auf denen die Informationen verfügbar sind, erfüllt werden. Satz 2 gilt nicht für Informationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(2) Die informationspflichtigen Stellen treffen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch

1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen,
2. die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Informationen,
3. die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken oder
4. die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.

(3) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass alle Informationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

(4) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch. In diesem Rahmen verbreiten sie Informationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen.

§ 8 Ablehnung des Antrages

(1) Die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags nach § 5 Abs. 1 hat innerhalb der in § 5 Abs. 6 genannten Frist zu erfolgen und ist schriftlich zu begründen. Die antragstellende Person ist über das Überprüfungsverfahren nach § 12 Abs. 1 und 3 zu unterrichten. § 39 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist der antragstellenden Person auch mitzuteilen, ob die Information zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden kann. Die antragstellende Person ist über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.

(3) Ist die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer oder eines Dritten abhängig, gilt diese als verweigert, wenn sie nicht innerhalb der in § 6 Abs. 1 genannten Frist nach Anfrage durch die informationspflichtige Stelle vorliegt.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, insbesondere wenn die Information der antragstellenden Person bereits zugänglich gemacht worden ist.

§ 9 Schutz öffentlicher Belange

(1) Soweit und solange das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die inter- und supranationalen Beziehungen, das Wohl des Landes, die Beziehung zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit,
2. den Ablauf eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen und strafvollstreckungsrechtlicher Verfahren,
3. die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
4. die durch Rechtsvorschrift oder durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegenden Informationen oder
5. die wirtschaftlichen Interessen des Landes oder der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 1 oder der natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts nach § 2 Abs. 2

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

(2) Soweit und solange ein Antrag

1. den Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Entscheidung oder Maßnahme gefährdet,
2. fiskalische Interessen des Landes im Wirtschaftsverkehr beeinträchtigt,
3. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen bezieht,
4. bei einer Stelle, die nicht über die Informationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 5 Abs. 8 weitergeleitet werden kann,

5. sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständig wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten und Vorgänge bezieht, oder
6. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 5 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,

ist er abzulehnen, es sei denn, in den Fällen der Nr. 1 bis 5 überwiegt das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe.

§ 10

Schutz personenbezogener Belange

(1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit und solange durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,

1. die Betroffenen haben zugestimmt,
2. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt,
3. die Einholung der Einwilligung des Betroffenen ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder
4. das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

(2) War die oder der Dritte als Gutachterin oder Gutachter, als Sachverständige oder Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise in einem Verfahren tätig, schließt das Bekanntwerden der personenbezogenen Daten den Informationszugang nicht aus, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und der Übermittlung nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Das Gleiche gilt für personenbezogene Daten von Beschäftigten informationspflichtiger Stelle, die in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt haben.

§ 11

Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit und solange der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht oder durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis oder eine sonstige wettbewerbsrelevante Information, die ihrem Wesen nach einem Betriebsgeheimnis gleichkommt, offenbart wird, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

§ 12

Rechtsweg

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren nach den Vorschriften des Achten Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), findet nicht statt.

(2) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle den Anspruch nach § 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Unterlassung oder Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Abs. 3 überprüfen lassen. Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Abs. 1. Hat die antragstellende Person eine Überprüfung nach Satz 1 beantragt, findet § 74 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

(3) Die Überprüfung nach Abs. 2 ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle innerhalb eines Monats schriftlich geltend zu machen, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Informationsanspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann. Hat die informationspflichtige Stelle auf die Geltendmachung eines Anspruchs nach § 4 Abs. 1 nicht reagiert, ist die

Überprüfung nach Abs. 2 innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis der Überprüfung innerhalb eines Monats schriftlich zu übermitteln und zu begründen.

§ 13 Kosten

(1) Für die Übermittlung von Informationen aufgrund dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970), erhoben. Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in Informationen vor Ort, die Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 7 und die Ablehnung des Antrages auf Information sowie Amtshandlungen gegenüber Dritten sind kostenfrei. § 9 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes findet mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und des Abs. 5 keine Anwendung. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass die antragstellende Person dadurch nicht von der Geltendmachung ihres Informationsanspruches nach § 4 Abs. 1 abgehalten wird.

(2) Informationspflichtige private Stellen nach § 2 Abs. 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen des Abs. 1 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten darf die nach Abs. 1 festgelegten Kostensätze nicht überschreiten. Entsprechendes gilt für die kommunalen Gebietskörperschaften, soweit sie im eigenen Wirkungskreis aufgrund des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), Kosten erheben.

§ 14 Beauftragter für das Recht auf Informationsfreiheit

(1) Zur Wahrung des Rechts auf Informationsfreiheit wird ein Beauftragter für das Recht auf Informationsfreiheit bestellt. Diese Aufgabe wird vom Hessischen Datenschutzbeauftragten wahrgenommen. Die Wahl und die Rechtsstellung des Beauftragten richten sich nach den §§ 21 bis 31 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) entsprechend. Der Beauftragte führt die Amts- und Funktionsbezeichnung "Hessischer Beauftragter für Informationsfreiheit".

(2) Jeder hat das Recht, den Landesbeauftragten anzurufen. §§ 24, 27 und 29 des Hessischen Datenschutzgesetzes gelten entsprechend.

(3) Der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit berichtet dem Hessischen Landtag entsprechend § 30 des Hessischen Datenschutzgesetzes über seine Tätigkeit, die Anzahl und Schwerpunkte der Informationsbegehren, die Zahl der abgelehnten Anträge sowie über Anregungen für Verbesserungen.

§ 15 Evaluierung

Die Landesregierung überprüft unter Mitwirkung des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit und der kommunalen Spitzenverbände die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet drei Jahre nach seinem Inkrafttreten dem Landtag.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines:**

Im Gegensatz zu 13 anderen Bundesländern existiert in Hessen nach wie vor kein umfassendes Gesetz, das den freien Zugang auf Informationen gegenüber staatlichen Stellen regelt. Das hessische Umweltinformationsgesetz regelt dies nur in Bezug auf Umweltinformationen (§ 1 HUIG) und damit in einem sehr engen und sachlich begrenzten Rahmen.

Da darüber hinaus sich insbesondere aus § 29 HVwVfG ergebende Recht auf Information und Akteneinsicht des Einzelnen im Verwaltungsverfahren bildet zudem keine Grundlage für einen umfassenden Informationsanspruch, sondern beschränkt diesen im Wesentlichen auf den Kreis der Verfahrensbeteiligten.

Damit werden die in Hessen bestehenden Möglichkeiten der Akteneinsichtnahme und der Informationsfreiheit den Maßstäben und Ansprüchen einer modernen Informationsgesellschaft nicht mehr gerecht. Diese setzen vielmehr einen transparenten Staat, dessen Informationen möglichst frei zugänglich sind, voraus. Das ist inzwischen auch von 13 Bundesländern erkannt worden, während es in Hessen insoweit noch gesetzlichen Handlungsbedarf gibt.

Der Gesetzentwurf trägt dieser Entwicklung Rechnung und berücksichtigt, dass das Anliegen des freien Informationszugangs und der informatorischen Partizipation durch die bestehenden technischen Möglichkeiten auch für die öffentliche Hand regelmäßig leichter erfüllbar geworden sind. Das Recht auf Informationsfreiheit geht einher mit einem modernen Staatsverständnis, das in vielen Bereichen der auftretenden Verwaltungspraxis von einem gleichrangigen, konsensualen Handeln staatlicher Stellen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern geprägt ist. Das Verlassen des typischen Subordinationsverhältnisses erfordert auch auf der Informationsebene eine Gleichrangigkeit zwischen Bürger und Staat.

Der Anspruch auf Informationsfreiheit muss jedoch etwaig entgegenstehende Rechte Dritter und öffentliche Interessen beachten, so dass der grundsätzlich zu gewährende allgemeine Anspruch eingeschränkt werden kann.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1:

Ziel des Gesetzes ist es, ein umfassendes Recht auf Informationsfreiheit gegenüber öffentlicher Stellen zu begründen. Darüber hinaus soll die Transparenz staatlicher Entscheidungsprozesse und eine Kontrolle staatlichen Handelns gewährleistet werden, so dass die demokratische Meinungs- und Willensbildung gestärkt wird.

Zu § 2:

Nach § 2 Abs. 1 sind insbesondere die Landesregierung, die einzelnen Landesbehörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände informationspflichtige Stellen. Unter die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu zählen. Darüber hinaus fallen unter den Anwendungsbereich des Abs. 1 sonstige Organe und Einrichtungen, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Aus § 2 Abs. 2 Voraussetzung für das Bestehen des Informationsanspruchs ist, dass die öffentliche Stelle in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form handelt. Der Anwendungsbereich des Gesetzes setzt ausschließlich voraus, dass es sich bei der Tätigkeit der juristischen Person um eine Aufgabe handelt, die dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist.

§ 2 Abs. 3 regelt, dass im Falle des Landtags, der Sparkassen, der Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und der Freien Berufe sowie gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Anwendungsbereich nur eröffnet ist, soweit von diesen Verwaltungsaufgaben im oben genannten Sinne wahrgenommen werden.

§ 2 Abs. 4 enthält eine Einschränkung des Informationsanspruchs soweit die Tätigkeit öffentlicher Stellen in richterlicher Unabhängigkeit oder als Organe

der Rechtspflege betroffen sind. In diesen Fällen findet das Gesetz keine Anwendung.

Zu § 3:

Die Bestimmung definiert in Satz 1 den dem Gesetz zugrunde liegenden Informationsbegriff und umfasst die Daten einer informationspflichtigen Stelle, unabhängig von der Art ihrer Speicherung oder Aufzeichnung. Insofern wird diese Vorschrift auch zukünftigen technischen Entwicklungen gerecht und eröffnet deren Anwendbarkeit. Zudem wird durch Satz 2 festgelegt, dass sich die Informationsverpflichtung nicht auf Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, erstreckt.

Zu § 4:

In § 4 Abs. 1 wird bestimmt, wer grundsätzlich Inhaber eines Anspruchs auf Informationszugang sein kann. Nach Abs. 1 Nr. 1 können jede natürliche Person, jede juristische Person des Privatrechts sowie eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung anspruchsberechtigt sein. Abs. 1 Nr. 2 eröffnet die Anspruchsberechtigung auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Träger von Grundrechten sind.

Durch Abs. 2 wird definiert, wann eine informationspflichtige Stelle über mitzuteilende Informationen verfügt. Danach erstreckt sich der Informationsanspruch auch auf Daten, die für die informationspflichtige Stelle von einer anderen Behörde, einer natürlichen oder juristischen Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, vorgehalten oder aufbewahrt werden und auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

Abs. 3 regelt das Verhältnis des Hessischen Informationsfreiheitsgesetzes zu besonderen Vorschriften auf Informationszugang. Diese bleiben anwendbar, soweit sie spezieller und weitergehend sind. Ein abschließender Charakter der spezielleren Vorschriften wäre aber mit der Zielsetzung des vorgelegten Gesetzentwurfs nicht vereinbar.

Im Anwendungsbereich des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 25, 29 HVwVfG) wird sich für laufende Verwaltungsverfahren keine Kollision mit dem vorgesehenen Hessischen Gesetz zur Einführung des Rechts auf Informationsfreiheit ergeben, da insoweit der allgemeine Zugang zu Informationen eingeschränkt werden kann.

Weitere Informationszugangsrechte, wie z.B. §§ 8 Abs. 3, 15 Abs. 4 und § 18 Abs. 3 HDSG, § 29 HSO, §§ 107c und 107d HBG und §§ 71 Abs. 3, 72 Abs. 5 und § 120 Abs. 1 HSchG existieren vielmehr neben den Rechten aus dem vorliegenden Gesetz. Die Rechte aus § 3 HPresseG sowie der Gemeindevertretungen (§ 50 Abs. 2 HGO) und des Kreistags (§ 29 Abs. 2 HKO) haben eine spezielle Zielsetzung und berechtigen einen bestimmten Personenkreis. Die in den vorgenannten Regelungen aufgeführten Personen sind jedoch nicht daran gehindert, Informationsansprüche nach dem vorliegenden Gesetz zusätzlich geltend zu machen.

Gegenüber dem HUIG gilt der Grundsatz der Spezialität.

Bundesgesetzlich geregelte Spezialnormen, wie etwa bei der Einsicht in Register (z.B. § 12 GBO oder § 9 HGB) bestehen neben dem Anspruch nach diesem Gesetz, da sie ein berechtigtes Interesse voraussetzen und zudem auch Informationen umfassen können, die nicht dem vorliegenden Informationsfreiheitsgesetz unterfallen.

Zu § 5:

Aus Abs. 1 folgt, dass die begehrten Informationen formfrei beantragt werden können. Insofern wird diese Regelung dem Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens gerecht. Satz 3 1. Halbsatz stellt klar, dass sich in den Fällen, in denen sich eine Behörde bei ihrer Aufgabenerfüllung eines privaten Dritten bedient, der Informationsanspruch gegen die Behörde richtet. Im Falle der Beleihung ist der Antrag gem. Satz 3 2. Halbsatz unmittelbar an den Belehenden zu richten. Durch Satz 4 finden im Falle von Massenverfahren die Regelungen des Hessische Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

Abs. 2 legt fest, dass der Antrag hinreichend bestimmt sein muss. Die antragstellende Person hat somit die Pflicht, die begehrte Information derart zu

bestimmen, dass die informationspflichtigen Stelle ermitteln kann, welche Informationen begehrt werden. Gleichzeitig ist die informationspflichtige Stelle gem. Satz 2 verpflichtet, der antragstellenden Person innerhalb eines Monats mitzuteilen, wenn der Antrag zu unbestimmt war und dieser Gelegenheit zur Präzisierung einzuräumen. Diese Regelung stellt somit klar, dass die informationspflichtige Stelle nicht ohne weiteres den Antrag auf Informationszugang ablehnen kann. Nachdem die antragstellende Person der Präzisierung nachgekommen ist, beginnt die Frist zur Beantwortung der Anträge nach Abs. 6 erneut.

Abs. 3 normiert die Pflicht der informationspflichtigen Stelle zur Unterstützung der antragstellenden Personen sowohl bei Antragstellung als auch bei der Präzisierung des gestellten Antrages und korrespondiert daher insoweit mit der Regelung des Abs. 2. Dies dient der grundsätzlichen Ermöglichung eines umfassenden Anspruchs auf Informationszugang und beugt einer Ablehnung aus formellen Gründe vor.

Abs. 4 regelt, dass die informationspflichtige Stelle die begehrte Information durch Auskunftserteilung, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise zugänglich machen kann. Grundsätzlich entscheidet die informationspflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen über die Art der Informationserteilung. Satz 2 dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, indem die informationspflichtige Stelle die aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffenden Informationen durch deren Angabe erfüllen kann. Grundsätzlich ist die antragstellende Person berechtigt, die Art der Informationserteilung zu bestimmen. Die Behörde kann von dieser Wahl nur aus einem wichtigen Grund, z.B. wenn damit ein erheblich höherer Verwaltungsaufwand verbunden wäre oder dies aus materiellrechtlichen Gesichtspunkten (z.B. §§ 9, 10 und 11) geboten ist, abweichen.

Aus Satz 4 folgt, dass die informationspflichtige Stelle den Antrag auf Gewährung eines Informationsanspruchs schriftlich zu bescheiden und dabei die Art (Abs. 4 Satz 1 - 3) und ggf. auch Einschränkungen des Umfangs (Abs. 5) hat.

Aus Abs. 5 Satz 1 folgt, dass auch ein teilweise bestehender Anspruch durch die informationspflichtige Stelle grundsätzlich erfüllt werden muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn Daten, die der antragstellenden Person aus Geheimhaltungsgründen nicht zur Verfügung zu stellen sind, von den herauszubehaltenden Informationen abgetrennt werden können. Ob und in welcher Weise die Verhinderung der Preisgabe der zu schützenden Daten erfolgt, ist von der informationspflichtigen Stelle zu beurteilen. Dabei kann es ausreichend sein, dass diese lediglich unkenntlich gemacht werden.

Kommt die informationspflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen zu dem Ergebnis, dass sich die begehrten Informationen nur mit einem übermäßigen Verwaltungsaufwand von den zu geheimhaltungspflichtigen Informationen trennen lassen, kann der Antrag nach Abs.1 abgelehnt werden.

Gleiches gilt, wenn die antragstellende Person sich mit der Unkenntlichmachung geheim zu haltender Daten Dritter nicht einverstanden erklärt.

Damit trägt Abs. 5 in besonderer Weise dem Spannungsverhältnis zwischen dem Informationsanspruch des Einzelnen und etwaige entgegenstehenden Geheimhaltungserfordernissen oder Interessen anderer Personen Rechnung.

In Bezug auf die Gewährung eines Informationszugangsrechts kommt Abs. 6 und Abs. 7 eine zentrale Bedeutung zu. Die Realisierung eines Informationsanspruchs macht für die antragstellende Person in der Regel nur dann einen Sinn, wenn die begehrte Information zeitnah erfolgt.

Deswegen ist die informationspflichtige Stelle gem. Abs. 6 zur unverzüglichen und sorgfältigen Prüfung des Antrags auf Gewährung des Informationsanspruchs nach Abs. 1 verpflichtet und hat die Hinweispflicht nach Abs. 2 zu beachten.

Von dem Zeitpunkt an, an dem der Antrag auf Gewährung des Informationsanspruchs bei der informationspflichtigen Stelle eingegangen ist, beginnt die Frist von einem Monat (Abs. 6 Satz 2 Nr. 1) oder in den Fällen des Abs.

6 Satz 2 Nr. 2 von zwei Monaten zu laufen. Dabei kann sich die Frist nach § 6 Abs. 2 um zwei Wochen verlängern.

Abs. 7 enthält eine Ablehnungsfiktion. Hierdurch wird bestimmt, dass bei Nichteinhaltung der Frist nach Abs. 6 - einschließlich einer Verlängerung nach § 6 Abs. 2 - der Antrag nach Abs. 5 als abgelehnt gilt. Die antragstellende Person wird dadurch zeitnah die Möglichkeit gegeben, den von ihr begehrten Anspruch auf Informationszugang gem. § 12 vor Gericht geltend zu machen.

Die sich aus Satz 2 ergebende Hinweispflicht der informationspflichtigen Stelle ist nicht nur in Bezug auf den Zeitpunkt, zu dem die Frist nach Abs. 6 zu laufen beginnt, von Bedeutung, sondern soll die antragstellende Person gleichzeitig darüber in Kenntnis setzen, welche Fristdauer in Bezug auf den von ihr gestellten Antrag maßgeblich zu beachten ist. Auf diese Weise wird verhindert, dass in den Fällen des Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 und des § 6 Abs. 2 die antragstellende Person in Unkenntnis des die grundsätzlich bestehende Monatsfrist verlängernden Sachverhalts nach einem Ablauf von einem Monat nach Antragstellung gem. § 12 Abs. 1 Klage erhebt.

Abs. 8 regelt, dass die informationspflichtige Stelle, die nicht über die begehrte Information verfügt, den Antrag nach § 5 Abs. 1 an die Stelle weiterleitet, bei der die Informationen zugänglich sind. Hierüber ist die antragstellende Person zu unterrichten. Die Vorschrift geht mit der grundsätzlichen Pflicht der informationspflichtigen Stelle einher, die antragstellende Person zu unterstützen.

Zu § 6:

§ 6 stellt eine Verfahrensvorschrift dar, nach der eine formelle Beteiligung Dritter vorzusehen ist, sofern deren Belange berührt sind. Insofern wird der grundsätzlich umfassend bestehende Informationsanspruch an die Vorgaben des Hessischen Datenschutzgesetzes angepasst.

Abs. 1 stellt klar, dass die Beteiligung Dritter von Amts wegen erfolgt. Der oder dem betroffenen Dritten ist für die Geltendmachung schutzwürdiger Interessen und zur Wahrung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung eine Frist von einem Monat zur Stellungnahme einzuräumen. Im Fall des § 5 Abs. 5 ist eine förmliche Beteiligung des betroffenen Dritten entbehrlich und kann daher entfallen.

Abs. 2 regelt, dass die informationspflichtige Stelle den nach § 5 Abs. 4 ergangenen Antrag schriftlichen der oder dem beteiligten Dritten zuzuleiten hat. Ziel ist es, beteiligten Dritte, deren Belange durch das Auskunftsverfahren berührt werden, über die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle zu informieren und somit eine gerichtliche Nachprüfung aufgrund einheitlicher Begründung zu erleichtern. Da ebenfalls für den Dritten oder die Dritte die Möglichkeit des Rechtsschutzes besteht, hat ein Hinweis nach § 8 Abs. 2 Satz 2 zu erfolgen. Aus demselben Grund muss die Bestandskraft der Entscheidung ihnen gegenüber oder der Abschluss eines einstweiligen Rechtschutzverfahrens abgewartet werden, bevor die begehrte Information erteilt wird.

Zu § 7:

Die Regelung dient der grundsätzlichen Erleichterung des Zugangs zu Informationen von staatlichen Stellen und greift zudem den Umstand auf, dass die meisten informationspflichtigen Stellen im Rahmen einer Eigenpräsentation bereits vielfach neue Medien nutzen, um über sich und ihre Aufgaben zu informieren sowie darüber hinaus Einzelinformationen zu einer Vielzahl von Sachverhalten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Insofern hat die Vorschrift das Ziel, die öffentliche Informationsbeschaffung weiter auszubauen. Die Regelung lässt die Ablehnungsgründe der §§ 9, 10 und 11 unberührt.

Abs. 1 sieht vor, dass die informationspflichtigen Stellen Maßnahmen zu ergreifen haben, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Informationen zu erleichtern. Zu diesem Zweck sollen die Informationen in elektronischen Datenbanken oder in sonstiger Weise gespeichert werden, welche über elektronische Kommunikationswege verfügbar und abrufbar sind. Diese Art der Speicherung dient allgemein der Erleichterung des Informationsflusses. Neben der Erleichterung des Informationszugangs stellt dies auch eine Er-

leichterung für die informationspflichtige Stelle dar, die nicht mehr jede begehrte Information einzeln beschaffen muss. Satz 3 stellt eine weitere Erleichterung für die informationspflichtige Stelle dar. Auch wird die informationspflichtige Stelle durch Satz 4 nicht verpflichtet, sämtliche vor Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Informationen zu digitalisieren.

Abs. 2 regelt weitere Erleichterungsmöglichkeiten des Informationszugangs. Die in Nr. 1 bis 4 genannten Vorkehrungen stellen hierbei Regelbeispiele dar und sind nicht abschließend. Welche Vorkehrungen im Einzelnen zur Erleichterung des Informationszugangs getroffen werden, steht zwar im Ermessen der informationspflichtigen Stelle, soll sich aber an ihrer Leistungsfähigkeit und dem jeweils aktuellen Standart orientieren.

Abs. 3 normiert, dass die Informationen grundsätzlich auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sein sollen. Hieraus folgt jedoch keine generelle Verpflichtung zur Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Informationen.

Abs. 4 legt eine Pflicht zur Unterrichtung der Öffentlichkeit fest. Die informationspflichtigen Stellen sind dabei jeweils nur insoweit zur aktiven Verbreitung von Informationen verpflichtet, wie ihr sachlicher und räumlicher Zuständigkeitsbereich reicht. Allerdings können die informationspflichtigen Stellen auch andere mit der aktiven Verbreitung beauftragen oder ihre Aktivitäten bündeln und etwa durch Links auf Internetseiten auf gemeinsame Internetplattformen verweisen. Auch ein Verweis auf sonstige Aktivitäten, durch die ein entsprechender Informationszugang gewährleistet wird, ist zur Verbreitung von Informationen möglich.

Zu § 8:

Abs. 1 knüpft an das Erfordernis der Schriftform aus § 5 Abs. 4 an und hebt in Satz 1 nochmals die besondere Bedeutung der Fristen nach § 5 Abs. 6 hervor. Mit dem ebenfalls enthaltenen Begründungszwang soll zudem der antragstellenden Person die Nachvollziehbarkeit einer ablehnenden Entscheidung erleichtert sowie im Streitfalle die Begründung eines Rechtsbehelfs versachlicht werden.

Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass der antragstellenden Person nach § 12 Abs. 2 und 3 die Möglichkeit offen steht, die informationspflichtige Stelle zu ersuchen, ihre Entscheidung nochmals zu überprüfen. In diesem Fall hat die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person über die Durchführung des Überprüfungsverfahrens schriftlich zu informieren sowie die sich hieraus ergebende Abschlussentscheidung schriftlich mitzuteilen.

Abs. 2 dient der Verfahrensvereinfachung und -transparenz. Deshalb ist im Falle einer ablehnenden Entscheidung der antragstellenden Person insbesondere mitzuteilen, ob und wann gegebenenfalls voraussichtlich eine Einsichtnahme in die begehrten Informationen zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein wird, damit die Informationssuchenden entscheiden können, ob sie eine erneute Antragstellung durchführen. Dies gilt insbesondere für eine ablehnende Entscheidung nach § 9 Abs. 2 Nr. 5. Unnötiger Verwaltungsaufwand wird somit vermieden, da der antragstellenden Person die Möglichkeit bleibt, zum mitgeteilten Zeitpunkt einen neuen Antrag zu stellen.

Satz 2 gewährleistet einen effektiven Rechtsschutz.

Aus Abs. 3 folgt, dass die Einwilligung eines zu beteiligten Dritten dann nicht vorliegt, wenn der oder die Dritte die erforderliche Einwilligung nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage der informationspflichtigen Stelle erteilt. Diese Verschweigungsfrist sichert sowohl die effektive Antragsbearbeitung durch die informationspflichtige Stelle, die die Dritte oder den Dritten nicht nochmals zur Stellungnahme auffordern muss, als auch die Rechtsschutzinteressen der betroffenen Person, der entsprechend den üblichen Rechtsbehelfsfristen eine Bedenkzeit von einem Monat eingeräumt wird.

Wird die Einwilligung nicht oder nicht binnen der Monatsfrist erteilt, dürfen die Informationen nicht zugänglich gemacht werden. Damit dient die Regelung des Abs. 3 zudem der Rechtsklarheit und macht auf Seiten der informationspflichtigen Stelle im Einzelfall unter Umständen schwierige Abwägungsprozesse entbehrlich.

Abs. 4 regelt den Fall einer missbräuchlichen Antragstellung.

Zu § 9:

§ 9 regelt Ausnahmefälle, in welchen das individuelle Recht auf Informationszugang eingeschränkt ist, um öffentliche Belange in dem notwendigen Umfang schützen zu können. Gleichzeitig ermöglicht die Bestimmung bei überwiegendem öffentlichem Interesse an der Information eine Rückausnahme zu der Einschränkung des Rechts auf Informationsfreiheit.

Abs. 1 Nr. 1 schützt hochrangige öffentliche Interessen des Staatswohls. Hierbei hat die informationspflichtige Stelle im Einzelfall im Rahmen der Ablehnungsbegründung darzulegen, dass durch den Informationszugang die konkrete Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Schutzgrundes besteht. Auch die Beziehungen des Landes Hessen zum Bund und zu anderen Bundesländern werden geschützt. Damit soll gewährleistet werden, dass der Informationsfluss zwischen dem Land Hessen und dem Bund sowie den übrigen Bundesländern nicht beeinträchtigt wird.

Abs. 1 Nr. 2 dient des ordnungsgemäßen Ablaufes eines gerichtlichen Verfahrens, der ordnungsgemäßen Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher, disziplinarrechtlicher und strafvollstreckungsrechtlicher Verfahren. Darüber hinaus schützt die Vorschrift auch den Anspruch auf ein faires Verfahren.

Abs. 1 Nr. 3 schützt die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen sowie den Schutz der Rechtsgüter jedes Einzelnen. Die öffentliche Ordnung umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, welche für ein gedeihliches Zusammenleben unerlässlich sind. Im Falle einer strafbaren Verletzung eines der Schutzgüter ist regelmäßig eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung anzunehmen. Vom Schutz der Regelung werden beispielsweise polizeiliche Einsätze und deren Vorbereitung, aber auch Informationen aus Datenbanken der Polizeibehörden oder Zeugenschutzprogrammen erfasst. Auch werden von der Regelung die Sonderpolizeibehörden erfasst.

Abs. 1 Nr. 4 gewährleistet, dass der Geheimnisschutz unmittelbar, jedoch nur in Verbindung mit dem jeweiligen Geheimnis gewahrt bleibt. Dies bedeutet, dass eine Ablehnung des Antrages auf Informationszugang durch diese Vorschrift nur erfolgen kann, um die Information um das Geheimnis selbst nicht zugänglich zu machen. Art und Umfang des Geheimnisschutzes bemessen sich nach dem jeweiligen Rechtsgebiet.

Abs. 1 Nr. 5 regelt den Schutz von wirtschaftlichen Interessen. Hierzu sind nicht nur das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände zu zählen, sondern sämtliche Personen, welche unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Abs. 2 Nr. 1 umfasst sämtliche internen Verwaltungsabläufe und gewährleistet insofern die Effektivität öffentlichen Handelns, da der Zugriff auf unmittelbar entscheidungsvorbereitende Arbeiten grundsätzlich verwehrt ist. Unter dem Anwendungsbereich sind somit laufende Verwaltungsverfahren bis zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung oder Maßnahme zu zählen. Mit dem Zeitpunkt der Entscheidung oder der Maßnahme entfällt der Anwendungsbereich dieser Vorschrift. Die Regelung erfasst Entwürfe, die Bestandteil eines Vorgangs werden sowie Arbeiten und Beschlüsse, die der Vorbereitung einer Entscheidung dienen, wenn sie unmittelbar mit dem Entscheidungsprozess zusammenhängen. Hierbei ist entscheidend, dass die behördliche Entscheidung oder Maßnahme konkret bevorsteht. Gutachten und Stellungnahmen Dritter unterfallen regelmäßig nicht dem Schutz dieser Vorschrift und sind daher zugänglich zu machen, es sei denn, dass diese ausnahmsweise eine Entscheidung unmittelbar vorbereiten. Gefährdet ist der Erfolg des behördlichen Handelns, wenn er nicht, in anderer Weise oder zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt zustande käme.

Abs.2 Nr. 2 schützt die fiskalischen Interessen des Landes im Wirtschaftsverkehr.

Abs. 2 Nr. 3 betrifft interne Mitteilungen. Zweck dieser Vorschrift ist es, die internen Arbeitsabläufe und Kommunikationsstrukturen zu erhalten und somit die Entscheidungsabläufe sicherzustellen.

Abs. 2 Nr. 4 bietet der informationspflichtigen Stelle die Möglichkeit, dass der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden kann, wenn der Antrag bei einer Stelle gestellt wurde, welche nicht über die begehrten Informationen verfügt und der Antrag auch nach § 5 Abs. 8 mangels Kenntnis nicht weitergeleitet werden kann.

Abs. 2 Nr. 5 regelt, dass der Zugang zu Gegenständen, welche noch nicht vervollständigt oder noch nicht aufbereitet sind, nicht gewährt wird. Diese Regelung dient dem Schutz des Handelns der informationspflichtigen Stelle und deren Arbeitsabläufen.

Abs. 2 Nr. 6 bestimmt, dass ein unbestimmter Antrag erst abgelehnt werden kann, wenn die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nicht nachgekommen ist. Die angemessene Frist ist so zu bestimmen, dass die antragstellende Person die Möglichkeit hat, die Unterstützung durch die informationspflichtige Stelle in ausreichendem Umfang wahrzunehmen und den Antrag entsprechend umzuformulieren.

Zu § 10:

Die Vorschrift geht davon aus, dass ein allgemeines, umfassendes Informationsfreiheitsrecht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung Dritter berühren und beeinträchtigen kann. Entsprechend der grundrechtlichen Schutzrichtung müssen demnach die Rechte der Betroffenen geschützt werden.

Abs. 1 1. Halbsatz normiert einen zwingenden Ablehnungsgrund für den Antrag auf Informationszugang, wenn personenbezogene Daten offenbart werden. Nach den Regelungen des Hessischen Datenschutzgesetzes sind personenbezogene Daten alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Die Nummern 1 bis 4 sehen vor, dass bei deren Erfüllung der Anspruch auf Informationszugang besteht und die informationspflichtige Stelle zur Offenlegung befugt ist.

Abs. 2 normiert, dass der Anspruch auf Informationszugang in Bezug auf Daten von Dritten nicht allein aufgrund ihrer Beteiligung als Gutachter, Sachverständige oder in vergleichbarer Position an einem Verfahren ausgeschlossen werden kann. Vielmehr ist in solchen Fällen die Übermittlung des Namens, den Titel, einen akademischen Grad, die Berufs- und Funktionsbezeichnung, die Büroanschrift oder berufliche Telekommunikationsangaben zulässig.

Gleiches gilt für personenbezogene Daten von Beschäftigten der informationspflichtigen Stelle, soweit die Betroffenen an dem Vorgang, auf den sich das Informationsbegehren bezieht, mitgewirkt haben und ihre amtlichen Funktionen übermittelt werden soll. Stehen die Schutzinteressen der Betroffenen einem Informationszugang im Einzelfall entgegen, so besteht nach § 5 Abs. 5 die Möglichkeit der Unkenntlichmachung dieser Daten.

Zu § 11:

Der Bereich des geistigen Eigentums, sowie der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wird speziell geschützt. Das Hessische Informationsfreiheitsgesetz geht von den in Rechtsprechung und Lehre entwickelten Kriterien für die Beurteilung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnis aus. Betriebsgeheimnisse umfassen daher die technische Seite eines Unternehmens, während Geschäftsgeheimnisse die kaufmännische Seite betreffen.

Zu § 12:

Nach Abs. 1 Satz 1 ist für sämtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Satz 2 schließt die Notwendigkeit eines Vorverfahrens aus. Insofern wird dem Umstand der zeitlichen Eile Rechnung getragen. Der antragstellenden Person steht demnach nach der Entscheidung der informationspflichtigen Stelle oder nach Ablauf der sich aus § 5 Abs. 6 ergebenden Fristen der Klageweg offen.

Ist eine Dritte oder ein Dritter der Auffassung, dass ihre oder seine Daten zu Unrecht weitergegeben wurden, steht ihnen neben dem Verwaltungsrechtsweg die Möglichkeit der Anrufung des Hessischen Datenschutzbeauftragten nach den Regelungen des Hessischen Datenschutzgesetzes zu.

Abs. 2 Satz 1 stellt klar, dass die antragstellende Person eine eigenständige Überprüfung der Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang durch die informationspflichtige Stelle verlangen kann. Aus Satz 2 folgt, dass die Durchführung des Überprüfungsverfahrens keine Voraussetzung für die Erhebung einer Klage nach Abs. 1 darstellt und somit schnellstmöglich gerichtlicher Rechtsschutz ersucht werden kann.

Die Regelung des Abs. 2 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass gem. § 74 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung die Klagefrist mit der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes beginnt, wenn kein Widerspruchsverfahren erforderlich ist. Deshalb bestimmt Satz 2, dass für den Fall, dass die antragstellende Person ein Überprüfung der Entscheidung nach Abs. 3 beantragt hat, analog der Regelung des § 74 Abs. 1 Satz 1 erst mit der Zustellung des Bescheides über das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens beginnt. Aus diesem Grund ist es auch erforderlich, dass im Unterschied zum grundsätzlich formfreien Antragsverfahren nach § 5 Abs. 1 die Beantragung des Überprüfungsverfahrens gem. Abs. 3 Satz 1 der Schriftform bedarf.

Abs. 3 regelt das eigenständige Überprüfungsverfahren ausführlich. Satz 1 legt das Erfordernis der Schriftform fest und bestimmt, dass der Antrag auf Überprüfung innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Entscheidung durch die informationspflichtige Stelle zu stellen ist. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung. Für die Geltendmachung des Überprüfungsanspruchs in den Fällen, in denen die informationspflichtige Stelle die Fristen nach § 5 Abs. 6 hat verstreichen lassen, ohne den Antrag der informationssuchenden Person zu entscheiden, sieht Satz 2 eine Verlängerung der Frist nach Satz 1 auf drei Monate vor. Die Frist für die Bemessung dieser Zeitdauer beruht auf der längsten Frist für die informationspflichtige Stelle von zwei Monaten nach § 5 Abs. 6 Nr. 2 und umfasst eine Überlegungsfrist von einem weiteren Monat für die berechtigte Person.

Zu § 13:

Grundsätzlich können für Handlungen nach diesem Gesetz Kosten erhoben werden. Diese sind nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes zu erheben, um eine Einheitlichkeit der Gebühren zu gewährleisten. Die in Abs. 1 Satz 2 genannten Handlungen ergehen kostenfrei.

Im Hinblick auf die von Art. 5 der Richtlinie 2003/4/EG geforderte Angemessenheit der Gebührenhöhe und der im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auszuschließenden prohibitiven Effekte bei der Kostenerhebung findet § 9 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), mit Ausnahme von dessen Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 sowie dessen Abs. 5 keine Anwendung (§ 13 Abs. 1 Satz 3).

Im Übrigen sind die Kosten grundsätzlich so zu bemessen, dass die antragstellende Person nicht dadurch von der Geltendmachung des Anspruchs auf Informationszugang abgehalten wird. Insofern hat die informationspflichtige Stelle im Einzelfall zu entscheiden, ob die antragstellende Person durch den nach § 13 Abs. 1 festgelegten Kostenrahmen von der Inanspruchnahme des Rechts auf Informationszugang abgehalten wird. § 17 des Verwaltungskostengesetzes kann in den Fällen herangezogen werden, in welchen die informationspflichtige Stelle zu dem Schluss kommt, dass die antragstellende Person von der Geltendmachung ihres Anspruches andernfalls abgehalten würde. Unter Abs. 1 sind auch Handlungen der kommunalen Gebietskörperschaften zu zählen, soweit diese Handlungen unter § 4 der Hessischen Gemeindeordnung oder § 4 der Hessischen Landkreisordnung fallen.

Abs. 2 sichert die Einheitlichkeit der Kosten zwischen den informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2. Auch stellt diese Vorschrift klar, dass für die kommunalen Gebietskörperschaften Entsprechendes gilt, soweit sie im eigenen Wirkungskreis aufgrund des Kommunalabgabengesetzes Kosten erheben.

Zu § 14:

Abs. 1 sichert neben der Rechtsweggarantie institutionell die Wahrung des Rechts auf Informationsfreiheit ab. Regelmäßig werden der Datenschutz und das Recht auf Informationsfreiheit in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen, welches durch die Personalunion beim Hessischen Datenschutzbeauftragten zu einem sachgerechten Ergebnis geführt wird. Zudem hat sich diese Regelung in den Bundesländern, in denen es vergleichbare Regelungen gibt, bewährt. Darüber hinaus kann auf einen bereits bestehenden und eingearbeiteten Personalbestand zurückgegriffen und es können so Synergieeffekte genutzt werden.

Aus Abs. 2 folgt, dass jede natürliche und juristische Person den Landesbeauftragten anrufen kann. Dies entspricht den Regelungen des Hessischen Datenschutzgesetzes und hat zum Ziel, die außergerichtliche Streitschlichtung zu fördern.

Abs. 3 regelt, dass der Landesbeauftragte entsprechend der Regelung des Hessischen Datenschutzgesetzes gegenüber dem Landtag über seine Tätigkeit als Beauftragter für das Recht auf Informationsfreiheit berichtet.

Zu § 15:

Das Hessische Informationsfreiheitsgesetz gewährt erstmals einen voraussetzungslosen allgemeinen Zugang zu Informationen von staatlichen Stellen. Um das Erreichen der mit dem Gesetz angestrebten Ziele und die organisatorischen, personellen und finanziellen Auswirkungen des Gesetzes feststellen zu können, soll das Hessische Informationsfreiheitsgesetz evaluiert werden.

Zu § 16:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 14. Mai 2009

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel